

99135009016000

# Lohnsteuerhilfeverein, Eröffnung einer Beratungsstelle (Eintragung eines Beratungsstellenleiters)

Heruntergeladen am 25.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6000540-99135009016000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135009016000
Leistungsbezeichnung I	Lohnsteuerhilfeverein, Eröffnung einer Beratungsstelle (Eintragung eines Beratungsstellenleiters)
Leistungsbezeichnung II	Lohnsteuerhilfeverein, Eröffnung einer Beratungsstelle (Eintragung eines Beratungsstellenleiters)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 23 Abs. 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) – Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11, Beratungsstellen</li> <li>• §§ 4a und 4b der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine (DVLStHV) – Bestellung eines Beratungsstellenleiters</li> <li>• § 5 DVLStHV – Eintragung</li> <li>• § 5a DVLStHV – Ablehnung der Eintragung</li> </ul>
Teaser	<p>Die beschränkte Hilfe in Steuersachen nach § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz (StBerG) darf nur durch Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören. Für jede Beratungsstelle ist eine Leiterin oder ein Leiter zu bestellen. Sie oder er darf gleichzeitig höchstens eine weitere Beratungsstelle leiten. Die Beratungsstellenleiterin oder der Beratungsstellenleiter und die Beratungsstelle müssen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde in das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine eingetragen werden.</p>
Volltext	<p>Die beschränkte Hilfe in Steuersachen nach § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz (StBerG) darf nur durch Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören. Für jede Beratungsstelle ist eine Leiterin oder ein Leiter zu bestellen. Sie oder er darf gleichzeitig höchstens eine weitere Beratungsstelle leiten. Die Beratungsstellenleiterin oder der Beratungsstellenleiter und die Beratungsstelle müssen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde in das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine eingetragen werden.</p> <p>Einheitlicher Ansprechpartner</p>

## Modul

## Sachverhalt

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- Einheitlicher Ansprechpartner Amt24-Informationen

## Erforderliche Unterlagen

- Bescheinigungen über Art und Umfang der bisherigen beruflichen Tätigkeit der Leiterin oder des Leiters (beispielsweise Urkunden, Zeugnisse, Arbeitgeberbescheinigungen) in Kopie
- Erklärung der Leiterin oder des Leiters, dass sie oder er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, ob sie oder er innerhalb der letzten zwölf Monate strafgerichtlich verurteilt worden ist oder gegen sie oder ihn ein strafgerichtliches Verfahren oder Ermittlungsverfahren (auch berufsgerichtliche Verfahren sowie Bußgeldverfahren nach der Abgabenordnung und dem Steuerberatungsgesetz) anhängig ist und dass sie oder er ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Stelle beantragt hat

## Voraussetzungen

Als Beratungsstellenleiterin oder Beratungsstellenleiter kann nur bestellt werden, wer entweder

- Steuerberaterin oder Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Steuerbevollmächtigter, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, niedergelassene europäische Rechtsanwältin oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüferin oder vereidigter Buchprüfer ist oder
- eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine gleichwertige Vorbildung besitzt und nach Abschluss der Ausbildung mindestens drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist oder
- mindestens drei Jahre auf den für die Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG einschlägigen Gebieten des Einkommensteuerrechts in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden

## Modul

## Sachverhalt

praktisch tätig gewesen ist.

Wer sich so verhalten hat, dass angenommen werden muss, dass sie oder er die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen wird, darf nicht zur Leiterin oder zum Leiter bestellt werden.

## Kosten

keine

## Verfahrensablauf

Die Eröffnung einer Beratungsstelle und die Bestellung einer Beratungsstellenleiterin oder eines Beratungsstellenleiters müssen Sie der zuständigen Behörde schriftlich mitteilen; verwenden Sie die bereitstehenden Formulare (Formulare & Online-Dienste).

Die Mitteilung muss die folgenden Angaben enthalten:

- Anschrift der Beratungsstelle
- ob und gegebenenfalls welche räumlichen, personellen und organisatorischen Verflechtungen mit anderen wirtschaftlichen Unternehmen bestehen
- Name, Anschrift und Beruf der Beratungsstellenleiterin oder des Beratungsstellenleiters
- ob und gegebenenfalls bei welchem Lohnsteuerhilfeverein sie oder er früher Hilfe in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG geleistet hat
- ob sie oder er gegebenenfalls weiterhin eine andere Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins leitet
- Füllen Sie die Formulare vollständig aus und stellen Sie alle weiteren erforderlichen Unterlagen zusammen.
- Die Mitteilung einschließlich der Unterlagen reichen Sie bei der zuständigen Stelle ein.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, trägt die zuständige Stelle die Anschrift der Beratungsstelle sowie den Namen und die Anschrift der Beratungsstellenleiterin oder des Beratungsstellenleiters in das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine ein.

Bei Ablehnung des Antrags erteilt die zuständige Stelle einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Bearbeitungsdauer: circa vier Wochen
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	